

Die Stadt Rehau erlässt
nach Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2
der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO)
folgende

Marktsatzung

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Rehau betreibt die Jahrmärkte (Frühlingsmarkt und Herbstmarkt), Wochenmärkte, Bauernmärkte, den Weihnachtsmarkt und den Lebkuchenmarkt als öffentliche Einrichtungen im Sinne des Art. 21 GO.

§ 2 Marktplatz

- 1) Zum Marktplatz für die Jahrmärkte werden der Schillerplatz, die Kirchgasse, die Friedrich-Ebert-Straße, die Gartenstraße und der Maxplatz bestimmt.
- 2) Zum Marktplatz für die Wochenmärkte und die Bauernmärkte wird der Maxplatz bestimmt.
- 3) Zum Marktplatz für den Lebkuchenmarkt und den Weihnachtsmarkt wird der Maxplatz bestimmt.
- 4) Auf dem Marktplatz dürfen außerhalb der für die Aufstellung von Verkaufsständen vorgesehenen Plätze keine Marktstände aufgebaut werden.
- 5) Wird der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche oder andere öffentliche Zwecke benötigt, kann die Stadt den Marktplatz abweichend festsetzen.

§ 3 Marktzeit

- 1) Die Marktzeiten werden für die Jahrmärkte, den Weihnachtsmarkt und den Lebkuchenmarkt wie folgt festgesetzt:
 - a) Frühlingsmarkt: Am zweiten Sonntag nach Ostersonntag, wenn dieser am oder vor dem 15. April liegt, alternativ zwei Sonntage vor Ostersonntag, wenn dieser nach dem 15. April fällt, von der jeweils festgesetzten Zeit des Endes des Hauptgottesdienstes bis 18.00 Uhr.
 - b) Herbstmarkt: Am vorletzten Sonntag im Oktober von der jeweils festgesetzten Zeit des Endes des Hauptgottesdienstes bis 18.00 Uhr.
 - c) Weihnachtsmarkt: Jährlich am dritten Advent von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
 - d) Lebkuchenmarkt: Jährlich am ersten Adventswochenende, Freitag von 16.00 Uhr – 20.00 Uhr, Samstag und Sonntag jeweils von 13.00 Uhr – 20.00 Uhr.
- 2) Wochenmarkttag sind der Mittwoch und der Samstag. Fällt auf diese Tage ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Markt am vorausgehenden Werktag statt. Der Wochenmarkt wird vom 1. April - 30. September von 07.00 Uhr – 13.00 Uhr und vom 1. Oktober - 31. März von 08.00 Uhr – 13.00 Uhr durchgeführt.
- 3) Bauernmarkttag sind der dritte Samstag im Monat von 07.00 Uhr – 13.00 Uhr.

- 4) Außerhalb der Markttag und der festgesetzten Marktzeiten ist jede Verkaufstätigkeit auf dem Marktplatz verboten.
- 5) Wird der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche oder andere öffentliche Zwecke benötigt, kann die Stadt die Marktzeiten abweichend festsetzen.

§ 4 Gegenstände des Marktes

- 1) Gegenstände der Wochen- und Bauernmärkte sind
 - Lebensmittel im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002,
 - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme lebender Tiere.
- 2) Gegenstände der Jahrmärkte, des Weihnachtsmarktes und des Lebkuchenmarktes sind alle Gegenstände nach Abs. 1 und zusätzlich auch sonstige Erzeugnisse aller Art. Verboten ist jedoch das Feilhalten, das Kaufen und Verkaufen von Gegenständen, welche gegen den Anstand und die guten Sitten verstoßen oder welche sich leicht von selbst entzünden, oder bei Schlag, Stoß, Fall oder Berührung mit Feuer zerknallen (Feuerwerkskörper aller Art).

§ 5 Darbietungen

Schaustellen, Musikaufführungen und Lustbarkeiten dürfen auf dem für den Markt bestimmten Platz während der Marktzeit nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung Rehau stattfinden.

§ 6 Standplätze und Zulassung

- 1) Die Teilnehmer der Jahrmärkte, des Lebkuchenmarktes und des Weihnachtsmarktes haben ihren Bedarf an Standplätzen mindestens 4 Wochen vor Marktbeginn zu beantragen.
- 2) Die Anmeldung muss schriftlich unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Wohnortes, der zum Verkauf gelangenden Waren und der Art und Größe des erforderlichen Standplatzes erfolgen. Es ist anzugeben, ob ein eigener Verkaufsstand aufgestellt wird.
- 3) Sind mehr Bewerber als Plätze vorhanden, so ist für die Zulassung die Reihenfolge der Anmeldung unter Berücksichtigung ihrer Bewährung bei vorangegangenen Märkten in der Stadt Rehau und des Interesses der Stadt an einem möglichst breitgefächerten und reichhaltigen Warenangebots maßgeblich. Die Antragsteller werden über die Zulassung als Marktteilnehmer per Zulassungsschreiben verständigt.
- 4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, z.B. wenn er trotz Mahnung mit Fristsetzung fällige Gebühren nicht bezahlt, oder wenn er oder seine Bediensteten oder Beauftragten nicht nur unerheblich und trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung oder aufgrund dieser Vorschrift erlassene Anordnungen verstoßen,
 2. von ihr wiederholt kein Gebrauch gemacht wurde,
 3. nachträgliche Gründe bekannt werden, die einer Zulassung entgegenstehen,
 4. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

- 5) Die Zulassung kann aus den in § 6 Abs. 4 dieser Marktsatzung aufgeführten Gründen entzogen werden. Wird die Zulassung während der Marktzeit entzogen, wird der Marktteilnehmer vom Markt verwiesen.
- 6) Für die Wochenmärkte erfolgen die Zulassungen formlos durch Zuweisung von Tagesplätzen durch die Marktverwaltung.
- 7) Die Zulassung ist, außer beim Wochenmarkt, durch Vorzeigen des Zulassungsschreibens nachzuweisen.
- 8) Wird der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche oder andere öffentliche Zwecke benötigt, können Zulassungen versagt werden.

§ 7 Zuweisung

- 1) Die Zuweisung erfolgt durch die Marktverwaltung entsprechend der Zulassung nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Vor der Zuweisung dürfen die Standplätze nicht bezogen werden.
- 2) Es ist verboten, die zugewiesenen Standplätze ohne Zustimmung der Marktverwaltung zu vertauschen oder an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.
- 3) Standplätze, die nicht rechtzeitig vor Marktbeginn bezogen werden, können von der Marktverwaltung an einen anderen Marktteilnehmer vergeben oder anderweitig über diese verfügt werden.
- 4) Die Marktverwaltung ist bis zur Beendigung des jeweiligen Marktes berechtigt, Marktteilnehmer auch nach Abschluss des Zulassungsverfahrens zum Markt zuzulassen und einen verfügbaren Standplatz zuzuweisen.

§ 8 Beziehen der Standplätze

Der Markt darf frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Er muss spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt sein.

§ 9 Verkaufseinrichtungen

- 1) Die Stadt Rehau stellt für die Jahrmärkte, den Weihnachtsmarkt, den Lebkuchenmarkt und den Bauernmarkt auf Antrag Verkaufsstände für die Dauer des Marktes zur Benutzung gegen Gebühr zur Verfügung. Für die Abdeckung sind saubere und intakte Planen zu verwenden. Das Anbringen von Behängen ist nicht gestattet. Die stadteigenen Verkaufsstände sind pfleglich zu behandeln, eigenmächtige Veränderungen, insbesondere An- und Einbauten, sowie Vernagelungen sind nicht gestattet.
- 2) Die eigenen Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Die Marktteilnehmer übernehmen dafür die Haftung.
- 3) Beschmutzte oder zerrissene Tücher oder Zeltplanen dürfen als Behang oder zum Abdecken der Standplätze nicht verwendet werden.
- 4) Wetterdächer und Schirme von Verkaufseinrichtungen müssen in einer Höhe von mindestens 2,10 m über dem Boden angebracht sein.
- 5) An jeder Verkaufseinrichtung ist an einer gut sichtbaren Stelle ein Schild mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie die Anschrift des Marktteilnehmers in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktteilnehmer, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbenannten Weise anzugeben.

§ 10 Verhalten auf dem Markt

- 1) Die Marktteilnehmer haben ihr Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2) Es ist auf dem Markt insbesondere unzulässig,
 1. Waren im Umherziehen, außerhalb der Verkaufseinrichtungen oder durch störendes Ausrufen oder Anpreisen anzubieten,
 2. Waren zu versteigern oder mit Lautsprecher anzubieten,
 3. Werbemittel aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 4. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 5. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 6. Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 7. zu betteln, zu sammeln oder sich in betrunkenen Zustand auf dem Markt aufzuhalten.

§ 11 Sauberhalten des Marktplatzes

- 1) Jede Verunreinigung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen ist zu unterlassen; insbesondere dürfen Waren, Verpackungsmaterial und Abfälle nicht auf den Boden geworfen werden. Die Marktteilnehmer haben hierfür selbst ausreichend große Abfallbehälter bereitzuhalten und für deren sachgemäßen Abtransport zu sorgen. Etwaige Verunreinigungen sind durch den Marktteilnehmer selbst oder ihre Beauftragten sofort zu beseitigen.
- 2) Die Marktteilnehmer sind auch für die Reinhaltung der Gänge vor den Verkaufseinrichtungen, sowie der angrenzenden Fahrbahn bis zu deren Mitte verantwortlich. In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- 3) Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, ihre Standplätze und die angrenzenden Gangflächen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten und sie insbesondere im Winter von Schnee und Eis freizuhalten.
- 4) Die Standplätze und die unmittelbar angrenzenden Flächen sowie die Verkaufsstände sind beim Verlassen des Marktes in sauberem Zustand zurückzulassen.

§ 12 Einzelanordnungen und Ausnahmen

- 1) Alle Marktteilnehmer und die Besucher des Marktes haben den Anordnungen der Stadt, die im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes nach dieser Marktsatzung oder anderen gesetzlichen Bestimmungen ergehen, unverzüglich nachzukommen.
- 2) In besonders begründeten Fällen kann die Stadt zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktsatzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

§ 13 Haftung

- 1) Die Platz- oder Standinhaber haften für die durch sie verursachten Beschädigungen an den Standplätzen und den Verkaufsständen.

- 2) Die Stadt haftet für Schäden auf dem Markt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- 3) Haftungsansprüche gegen die Stadt Rehau, die durch Verschulden der Marktteilnehmer entstehen, sind ausgeschlossen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße in Höhe der gesetzlichen Vorgaben kann gemäß § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes bei Vorsatz und bei Fahrlässigkeit belegt werden, wer

1. außerhalb der Marktzeiten Verkaufstätigkeiten durchführt (§ 3 Abs. 4) oder nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 4),
2. Darbietungen im Sinne des § 5 ohne Genehmigung aufführt,
3. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder den zugewiesenen Standplatz vertauscht oder an Dritte abgibt (§ 7 Abs. 1 und 2),
4. Standplätze außerhalb der Zeiten des § 8 bezieht,
5. Verkaufseinrichtungen entgegen der Bestimmungen des § 9 gebraucht,
6. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 10 Abs. 1),
7. den in § 10 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
8. Marktabfälle nicht in die Müllbehälter verbringt, den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält oder beim Verlassen des Marktes in keinem sauberen Zustand zurücklässt (§ 11),
9. einer Anordnung der Gemeinde nach § 12 nicht nachkommt

§ 15 Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 26.11.2020 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung vom 23.02.2022 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 24.02.2022

Stadt Rehau

Abraham
1. Bürgermeister